

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

11.09.2012

18.09.2012

Beratung:

Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer satzung über die Erhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Büchen

Nach den Grundsätzen des Landes Schleswig-Holstein zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ist die Gemeinde Büchen gehalten, im Zuge der Ausschöpfung der Einnahmequellen die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2013 zu erhöhen.

Nach den Vorgaben des Landes sind die Hebesätze von Kommunen, die Empfänger von Fehlbetragszuweisungen sind, ab dem 01.01.2013 folgendermaßen anzupassen:

- Grundsteuer A, von bisher 350 v. H. auf 360 v. H.
- Grundsteuer B, von bisher 370 v. H. auf 380 v. H.
- Gewerbesteuer, von bisher 350 v. H. auf 360 v. H.

Die Gemeinden können die Hebesätze durch die Haushaltssatzung oder durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die Erhebung der Hebesätze durch eine separate Hebesatzsatzung hat den Vorteil, dass die Gemeinde in die Lage versetzt wird, auch bei noch nicht vorliegenden Genehmigungen für die Haushaltssatzung die Hebesätze zum neuen Haushaltsjahr anzuwenden. Bei Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung und einer Genehmigungspflicht des Haushaltes müsste die Jahresanfangsbescheidung gegebenenfalls noch mit den Vorjahresansätzen vorgenommen werden, falls die Genehmigung der Haushaltssatzung noch nicht zur Bescheiderstellung vorliegen sollte. Dies würde dann bei einer Änderung der Hebesätze zu einer neuen Bescheiderstellung mit zusätzlichen Kosten führen. Seitens der Verwaltung wird daher die Einführung einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Büchen empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Büchen gemäß dem anliegenden Entwurf.